

Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 93/26



Beschluss

In der Sache

Pro Rauchfrei e.V., vertreten d. deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,
Gz.: VRS-26-003004

gegen

Koorosh Karimi, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg
Betreiber des Kiosks

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Forch, den Richter am Landgericht Dr. Brand und die Richterin Valanto am 12.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

I.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

v e r b o t e n,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in

Anlage ASt 5 sowie der weiteren Anlage zum Beschluss

dargestellt, geschehen.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Der Streitwert wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller die Angelegenheit nicht dringlich behandelt hätte. Er hat mit der eidesstattlichen Versicherung gemäß der Anlage Ast 4 glaubhaft gemacht, am 13.2.2026 Kenntnis von dem streitgegenständlichen Verstoß erlangt zu haben. Angesichts der Abmahnung vom 25.2.26 und der vorliegenden Antragstellung am 11.3.2026 ist dem Antragsteller ein zögerliches Vorgehen nicht anzulasten.

II.

Streitgegenständlich ist die Tabakwerbung in Form von zwei Bildschirmen im Schaufenster mit Werbung für Zigaretten der Marke Benson & Hedges, einer nachgebildeten Zigarettenschachtel der Marke Winston im Schaufenster sowie zwei Aufklebern im Schaufenster mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke Elfbar. Die Kammer hat von ihrer Befugnis gemäß § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, indem sie als weitere Anlage die der Abmahnung hinzugefügte Aufnahme (entnommen aus der Anlage Ast 7) aufgenommen hat. Die Anlage Ast 5 allein lässt nicht alle vorgetragenen Verletzungshandlungen zweifelsfrei erkennen. Da es sich insoweit lediglich um eine Konkretisierung des ursprünglichen Antragsbegehrens handelt, hat dies keine teilweise Kostentragungslast des Antragstellers zur Folge

III.

Dem Antragsteller steht ein auf Unterlassung gerichteter Verfügungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3; 3a UWG i. V. m. § 20a TabakerzG zu.

1.

Der Antragsteller ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, da er als Verband, der nach seiner Satzung der Förderung des Verbraucherschutzes dient, in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen ist.

2.

Das beanstandete Verhalten des Antragsgegners stellt eine unzulässige Außenwerbung für Tabakerzeugnisse nach § 20a TabakerzG dar. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Marktverhaltensvorschrift nach § 3a UWG. Da ein Kiosk nicht als Fachhandel für Tabakwaren im Sinne von § 20a TabakerzG a. E. privilegiert ist, handelt der Antragsgegner insoweit unlauter.

3.

Die festgestellte Verletzungshandlung begründet die Gefahr für die Wiederholung kerngleicher Verstöße. Diese hat der Antragsgegner nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt.

IV.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2, 4 GKG.

Anlage Ast 5



Weitere Anlage zum Beschluss



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser

Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Forch
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Brand
Richter
am Landgericht

Valanto
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.03.2026

Schmans, JHSekr'in
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle